AGAD Service GmbH – Ihre Daten unser Schutz –

AGAD

Partner im Wettbewerb.

DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

Cookies auf der Homepage

Notwendigkeit und Ausgestaltung von Einwilligungen zum Setzen von Cookies

RA Moritz Hudy

26.08.2021

AGAD
Partner im Wettbewerb.

Die Themen

1. Was sind Cookies?
2. Aktuelle Rechtslage
3. Voraussetzungen einer Einwilligung
4. Praktische Umsetzung
5. Anforderung an ein Cookie-Consent-Tool
6. Nudging
7. Mögliche Folgen bei Verstößen
8. Ausblick

Was sind Cookies?

Cookies sind kleine Textdaten, die ein Webbrowser auf dem PC speichert.

Es wird zwischen Session und Persistent Cookies unterschieden. Session Cookies werden nach dem Schließen des Browsers gelöscht, Persistent Cookies bleiben darüber hinaus (mitunter Jahre) gespeichert.

Aktuelle Rechtslage

- Cookie-Richtlinie (Richtlinie 2009/136/EG) -> Einwilligung notwendig, aber nicht unmittelbar anwendbar

- DS-GVO -> Keine speziellen Regelungen zu Cookies

Grundsätzlich gelten daher

TMG (Telemediengesetz) und TKG (Telekommunikationsgesetz)

-> Nach § 15 TMG Abs. 3 reicht ein Hinweis und eine Widerspruchsmöglichkeit aus!

AGAD
Partner im Wettbewerb.

Aber:

EuGH (Rechtssache C-673/17 „Planet 49“): Aktive Einwilligung des Internetnutzers erforderlich

BGH (Urteil v. 28. Mai 2020, Az. I ZR 7/16): Einwilligung notwendig (richtlinienkonforme Auslegung!?)

Daher:

Für alle nicht zum Seitenbetrieb erforderlichen Cookies muss eine aktive Einwilligung eingeholt werden!

Voraussetzungen der Einwilligung

a) Freiwilligkeit
b) Verständlich
c) Transparenz
d) Widerrufbar
e) Hinweis auf Widerrufbarkeit
f) (Koppelungsverbot)
g) (Bei Minderjährigen: Art 8)

Praktische Umsetzung

Cookie-Consent-Tool

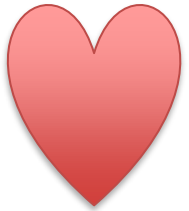

Anforderung an ein Cookie-Consent-Tool

- Einsatz der Cookies erst nach Einwilligung
- Informationen zu den Cookies im Tool (oder der Datenschutzerklärung)
- Widerrufsmanagement
- Kein Opt. Out
- Einwilligung für einzelne Cookies möglich
- Impressum und Datenschutzerklärung müssen ohne Entscheidung aufrufbar sein!

(Alte Cookie-Banner, -Hinweise oder –Informationen reichen nicht!)

Ist Nudging erlaubt?

Durch Gestaltung (Farbe und Größe des Buttons) den Nutzer dazu bewegen, alle Cookies zu akzeptieren.

Grundsätzlich nicht erlaubt!

Aber:
„Die Dosis macht das Gift“ → Ein bisschen Nudging mag akzeptiert werden, es sollte aber nicht übertrieben werden.

Grenzen des Nudgings

Durch die Gestaltung wird die Freiwilligkeit, Transparenz oder Informiertheit der Einwilligung beeinträchtigt:

- **Keine Auswahl einzelner Cookies möglich** („Nur Alles oder Nichts“)
- **Abwählen darf nicht schwieriger sein als Annehmen** („one click more“; Starke Hervorhebung durch Farbe und Größe, so dass Abwahl nicht als Button wahrgenommen wird, vgl. LG Rostock Urteil v. 15.09.2020 - Az.: 3 O 762/19)
- **Durch Gestaltung keine Informationen zu den Cookies abrufbar**

AGAD
Partner im Wettbewerb.

Mögliche Folgen bei Verstößen

- Untersagungsverfügung
- Bußgeld
- Abmahnung und Schadensersatz der Nutzer
- Abmahnung durch Organisationen z.B. Verbraucherschutzzentralen
- Abmahnung durch Mitbewerber (derzeit noch unklar, ob zulässig)

Daher Vorsicht!

Browser-Voreinstellungen

Datenschützer legen Beschwerden über Cookie-Banner von 422 Firmen ein

Aktivisten prangern manipulative Cookie-Banner auf großen Websites an. Einige Anbieter haben inzwischen nachgebessert. Andere müssen nun mit formalen Beschwerden rechnen.

10.08.2021, 10.12 Uhr

Quelle: Spiegel Online (https://www.spiegel.de/netzwelt/web/datenschuetzer-legen-beschwerden-ueber-cookie-banner-von-422-firmen-ein-a-d3fe1223-3ac6-4943-8538-87b3c82b747b)

Ausblick

Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG): Tritt ab 01.12.2021 in Kraft und ersetzt datenschutzrechtliche Vorschriften aus TKG und TMG-> **Einwilligung für nicht technisch notwendige Cookies erforderlich;** Einwilligung über PERSONAL INFORMATION MANAGEMENT SYSTEM (PIMS) möglich

ePrivacy-Verordnung: Soll u.a. „Tracking und Cookies“ regeln; Einführung noch ungewiss

Google will bis Ende 2023 „Werbe-Cookies“ im Chrome Browser verbieten -> Ende der Cookies?!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

AGAD Service GmbH
RA Moritz Hudy
Waldring 43-47
44789 Bochum
hudy@agad.de
Tel.: 0234/282533 20

AGAD
Partner im Wettbewerb.